

Mikrozensususerhebung (Haushaltsbefragung) 2019

Seit 1957 werden Mikrozensusbefragungen durchgeführt, weil schnell und zuverlässig bevölkerungs- und erwerbsstatistische Daten und deren Veränderungen von Regierung und Verwaltung vom Bund und den Ländern benötigt werden.

Bei dieser amtlichen statistischen Erhebung wird 1 % aller Haushalte befragt. Die Erhebung wird durch vom Landesamt ausgewählte Erhebungsbeauftragte mit Laptop durchgeführt. Sie haben einen amtlichen Ausweis, wurden in ihre Aufgaben eingewiesen und sind über alle Angaben die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Bedeutung des Mikrozensus

Die Ergebnisse des Mikrozensus sind von erheblicher Bedeutung für Politik und Gesellschaft. Sie dienen der Erkenntnis über die Lebensverhältnisse der Bevölkerung, so zum Beispiel der Erkenntnis von sozialen Problemen in ihrer zahlenmäßigen Bedeutung. Diese Kenntnisse sind Voraussetzung für eine effektive Förderung gerade solcher Bevölkerungsgruppen, die in besonderem Maße der staatlichen Unterstützung und Fürsorge bedürfen (z.B. **Kinder, kranke oder ältere Menschen, Erwerbslose** u.a.m.).

Was wird gefragt?

Gefragt werden u.a. **allgemeine Angaben** (z.B. Geschlecht, Geburtsjahr, Familienstand), Angaben zur **Erwerbstätigkeit** und einer evtl. Arbeitssuche, Angaben zur **Aus- und Weiterbildung**, Angaben zum **Lebensunterhalt** sowie im vierjährlichen Wechsel Angaben zur **Wohnsituation**, zur **Krankenversicherung**, zum **Pendlerverhalten** und Fragen zur **Gesundheit**.

Wie wird ausgewählt?

Für diese Befragung werden in jedem Jahr nach einem mathematischen Zufallsverfahren 1% aller Wohnungen in Deutschland ausgewählt. Dieses Zufallsprinzip bei der Auswahl ist entscheidend dafür, dass aus den Angaben von **nur 1% der Bevölkerung** auf die für die gesamte Bevölkerung zutreffenden Verhältnisse geschlossen werden kann. Stichprobenergebnisse sind aber nur dann zulässig, wenn die Auswahlanordnung genau eingehalten wird; so **kann Ihr Haushalt nicht gegen einen anderen ausgetauscht werden**: Ihre Mitarbeit ist erforderlich.

Eine einmal **ausgewählte Wohnung bleibt normalerweise 4 Jahre nacheinander in der Stichprobe**. Wer während dieses Zeitraums dort wohnt, ist nach dem Mikrozensusgesetz verpflichtet, die im Gesetz bestimmten Angaben zu machen.

Keine Befreiung von der Auskunftspflicht

Der Mikrozensus ist eine **amtliche Erhebung**, bei der der Gesetzgeber im Mikrozensusgesetz (MZG) für den überwiegenden Teil der Fragen eine Auskunftspflicht festgesetzt hat. **Der Auskunftspflicht unterliegen alle Personen**, die in der ausgewählten Wohnung einen Wohnsitz haben. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eine Befreiung von der Auskunftspflicht grundsätzlich nicht möglich ist.

Pflicht zur Geheimhaltung, Daten ausschließlich Rohmaterial für die Hochrechnung

Dieser Auskunftspflicht steht die unbedingte Geheimhaltungspflicht Ihrer Angaben seitens der amtlichen Statistik gegenüber. Sobald die erforderlichen Angaben im Statistischen Landesamt vollständig und richtig vorliegen, werden Name und Anschrift von den eigentlichen Daten getrennt und vernichtet; **insofern kann auf Angaben des Vorjahres nicht zurückgegriffen werden**. In die Aufbereitung der Daten gehen — vollkommen anonym — nur noch die von Ihnen gemachten Angaben ein. Diese sind unverzichtbares „Rohmaterial“ zur Ermittlung der hochgerechneten Ergebnisse. Aus den hochgerechneten Ergebnissen sind keine Rückschlüsse auf die einzelne Auskunft und damit auf die vom jeweiligen Bürger gemachten Angaben mehr möglich.

Es kommt auf jede Auskunft an, auch auf die der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger

Bei dem geringen Stichprobenumfang wird jede Auskunft benötigt, wenn die hochgerechneten Ergebnisse die wahren Verhältnisse in der Bevölkerung widerspiegeln sollen. Bei nicht mehr Erwerbstätigen, besonders bei **älteren Personen, fallen umfangreiche Fragenblöcke weg**, wie der Fragenblock über eine gegenwärtige Erwerbstätigkeit und der über die Arbeitssuche. Zur Erleichterung der Beantwortung der Fragen wird die Erhebung durch ehrenamtlich tätige Erhebungsbeauftragte mit einem Laptop unterstützt.

Weitere Erläuterungen zum Mikrozensus finden Sie auch im Internet unter www.statistik.niedersachsen.de unter dem Themenbereich „Haushalte, Familien — Mikrozensus“.

Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und die Arbeitsmarktbeteiligung sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz - MZG) vom 07. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826)

Mikrozensus Haushaltsbefragung 2019

(Samt)- Gemeindenr.	(Samt)-Gemeindename	GKZ	PLZ	Gemeinde	Straße	Gemeindeteil	Befragungsmonat	Bezirk
351402								
	Flotwedel	351022	29342	Wienhausen	Appelweg	Wienhausen	Dezember 1.Hälfte	3000810
	Flotwedel	351022	29342	Wienhausen	Im Ring	Oppershausen	März 2.Hälfte	3668984
	Flotwedel	351005	29356	Bröckel	Gartenweg		April 1.Hälfte	3669490
	Flotwedel	351005	29356	Bröckel	Bahnhofstr.		Mai 2.Hälfte	3000668
	Flotwedel	351007	29358	Eicklingen	Moorweg	Eicklingen	April 1.Hälfte	3000913
	Flotwedel	351017	29364	Langlingen	Ringstr.	Langlingen	Februar 1.Hälfte	3001227

Nachfragen bei der Samtgemeinde Flotwedel richten Sie bitte an das Bürgerbüro unter der Telefonnummer 05149 181-15 oder buergerbuero@flotwedel.de.